

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

Änderungsantrag Reg.-Nr. 351-18 der Fraktion DIE LINKE. zum Antrag Reg.-Nr. 327-18 zum HH-Planentwurf 2019

Die Fraktion DIE LINKE. stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt die Kameradinnen und Kameraden der Berufsfeuerwehr Plauen ab 2019 stufenweise zu verbeamen. Die Kameradinnen und Kameraden, die aus Altersgründen nicht mehr verbeamen werden können, sollen erhöhte Zulagen erhalten.

Begründung:

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Plauen hat mit starker Fluktuation junger Mitarbeiter nach der Ausbildung zu kämpfen. Als häufiger Grund wurde genannt, dass die Berufsfeuerwehr Plauen die einzige Feuerwehr ist, die keine Verbeamtung durchführt. Um den Personalmangel der damit entsteht entgegenzuwirken, sollte die Stadt dringend handeln.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. nehme ich wie folgt Stellung:

Die Höhe der Entgelte der tariflich Beschäftigten bestimmt sich nach den Entgelttabellen zum TVöD. Darüber hinausgehende Zahlungen in Form von Zulagen sind tarifkonform möglich, wenn dies zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist.

Der Vorstand des KAV Sachsen hat hierzu in seiner Sitzung am 30.01.2009 folgenden Beschluss zu einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage getroffen:

„Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im **Einzelfall** erforderlich ist, kann Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Die Zulage kann befristet sein.“

Die im Antrag vorgesehene Zulagenzahlung ist weder zur Deckung des Personalbedarfs noch zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich noch handelt es sich dabei um eine Zulage im Einzelfall. Die beabsichtigte „flächendeckende“ Zulagenzahlung an alle Beschäftigten der Feuerwehr, die nicht verbeamtet werden können, hätte somit keine Grundlage im Tarifrecht.

Eine Gewährung von Zulagen durch einzelvertragliche Regelung ist zwar grundsätzlich möglich, da der Tarifvertrag die Mindestbedingungen für die Arbeitsverhältnisse festlegt. Von kommunalen Arbeitgebern sind insoweit aber die haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die im TVöD vorgesehenen Leistungen definieren das allgemeine Ausgabenniveau, das mit den kommunalwirtschaftlichen Grundsätzen im Einklang steht. Weicht die Kommune durch Mehrleistungen für ihre Beschäftigten davon ab, verlässt sie dieses Niveau. Dies wäre angesichts der pflichtigen Haushaltskonsolidierung, in der sich die Stadt Plauen befindet, und vor dem Hintergrund nicht bestehender Sachgründe für die Zulagenzahlung nicht vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen



Silvana Karliner
Fachgebietsleiterin Personal/Organisation